

Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen auf dem Gebiet der Stadt Lengerich

vom 06. November 2020

Aufgrund von § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 i. V. m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 8, 16 Satz 2 und 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020 (CoronaSchVO) i. V. m § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 i. V. m. § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung

ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen auf dem Gebiet der Stadt Lengerich folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands für folgende Bereiche:
 - a) In Fußgängerzonen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
 - b) auf KFZ-Stellflächen mit mehr als 15 Parkplätzen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - c) Bushaltestellen und
 - d) Außenbereiche vor Trauzimmern.

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die diese Bereiche nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus den Regelungen des § 3 Abs. 4 und 6 CoronaSchVO NRW.

2. In Außenbereichen vor Trauzimmern dürfen nach der Trauung maximal 12 Personen (inkl. Brautpaar) zusammenkommen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die in Ziffer 1 benannten Maßnahmen gelten **bis einschließlich 30.11.2020**. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. §§ 16 Satz 2 und 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 1 IfSBG-NRW die Stadt Lengerich als örtliche Ordnungsbehörde.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Beim neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des Corona-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist daher die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz).

Zu Ziffer 1:

Nach § 16 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO kann die zuständige Behörde für weitere Orte unter freiem Himmel eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands anordnen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, so dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Bei den unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung benannten Bereichen und Zeiträumen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung einer Mund-Nasen-Bedeckung anzuordnen.

Zu Ziffer 2:

Nach § 16 Satz 2 CoronaSchVO ist die zuständige Behörden befugt, im Einzelfall über die Vorschriften der Verordnung hinausgehend, weitere Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Im unter Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung benannten Bereich ist davon auszugehen, dass bei der Gratulation an das Brautpaar der Mindestabstand regelmäßig unterschritten bzw. bewusst nicht eingehalten wird. Um die Kontakte zwischen Personen verschiedener Haushalte so gering wie möglich zu halten, ist es geboten, zusätzlich zur Verpflichtung nach Nr. 1 die Anzahl der anwesenden Personen zu begrenzen.

Zu Ziffer 3:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind die in Ziffer 1 und 2 getroffenen Maßnahmen bis einschließlich 30.11.2020 befristet. Die zeitliche Beschränkung kann bei Fortbestand des Übertragungsrisikos entsprechend verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen auf dem Gebiet der Stadt Lengerich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lengerich, den 06.11.2020

Stadt Lengerich
Der Bürgermeister

gez. Möhrke